

Allianz für den Gewässerschutz

Eckpunkte aus der Besprechung zwischen dem Bauernverband SH und dem MELUR über konkrete Ansatzpunkte zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in Gewässer

Anlass

Für Schleswig-Holstein ist der Schutz des Grundwassers von besonderer Bedeutung, da das Trinkwasser zu 100 Prozent aus dem Grundwasser gewonnen wird. Während früher großräumig auch oberflächennahe Grundwasserleiter zur Versorgung genutzt werden konnten (flache Hausbrunnen), musste wegen stetig ansteigender Nitratbelastungen in den zurückliegenden Jahren zunehmend auf tiefere Wasserleiter zurückgegriffen werden. Des Weiteren hat sich im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gezeigt, dass die Hälfte der Grundwasserkörper (etwa 450.000 ha landwirtschaftliche Fläche) die nach WRRL geforderten Ziele zur „*Schaffung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes von Gewässern*“ bis zum Stichtag in 2015 voraussichtlich nicht erreichen wird. Hauptursache für die mögliche Verfehlung dieser Umweltziele ist die diffuse Belastung des Grundwassers mit Nitrat aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung, die rd. 70% der Landesfläche einnimmt.

Darüber hinaus sind die Fließgewässer mehrheitlich nicht in einem guten Zustand und erfüllen nicht die durch die Wasserrahmenrichtlinie gestellten Qualitätsanforderungen. Die Orientierungswerte zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes werden in der Summe der Parameter an mehr als 95% aller berichtspflichtigen Fließgewässer nicht eingehalten. An mehr als 90% dieser Fließgewässer und Seen ist der ökologische Zustand oder das Potenzial nicht gut. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die landwirtschaftliche Flächennutzung zur Reduzierung von Nährstoffausträgen in die Gewässer zu optimieren. Dafür sind folgende Ansatzpunkte vorgesehen:

Ergebnis

Bauernverband und MELUR kommen nach ausführlicher Erörterung von Ansatzpunkten zur Reduzierung der Nährstoffausträge aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung in Oberflächengewässer und Grundwasser überein, eine **Allianz für den Gewässerschutz** mit folgenden Eckpunkten zu vereinbaren:

- **Einführung von Gewässerrandstreifen**

Schritt 1: Anpassung des Landeswassergesetzes an das Wasserhaushaltsgesetz, um einen ordnungsrechtlichen Rahmen für einen Mindestschutz aller Gewässer zu schaffen. Mit der Änderung des LWG werden die Inhalte des WHG in das LWG übernommen, z.T. weiter konkretisiert und eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Im Grundsatz soll es künftig entsprechend § 38 Abs. 3 WHG im Außenbereich Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m geben.

Der gesetzliche Gewässerrandstreifen gilt an allen Gewässern 1. und 2. Ordnung im Außenbereich. Er gilt nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (< 20 ha) gemäß § 40 LWG.

	Aktuell nach WHG	Zukünftig nach LWG
Lage	angrenzend an Fließgewässern oder Seen	
Breite	5 m	
Umbruchverbot für	Grünland im Sinne von Dauergrünland	
Nutzungseinschränkung	keine	
Gehölze	Verbot, standortgerechte Gehölze zu entfernen	
Wassergefährdende Stoffe	Verbot des Umgangs*	
Gegenstände	Lagerungsverbot für abflussbehindernde Gegenstände	
Pflugverbot Acker	Keine Auflage (gfP)	1 m
Verbot Pflanzenschutzmittel	mittelspezifisch (PG)	1 m, sonst mittelspezifisch
Verbot Düngung	1m / 3 m (aktuelle DüV)	1 m (zukünftige DÜV)
gfP: gute fachliche Praxis; DüV: Düngeverordnung; PG: Pflanzenschutzmittelgesetz; 1 m gilt jeweils ab Böschungsoberkante		

* ausgenommen Pflanzenschutzmittel und Düngemittel (s. § 30 Abs. 4 Nr. 3 WHG)

Schritt 2: Abschluss von **Vereinbarungen mit Landwirten** zur freiwilligen Etablierung von dauerhaften Gewässerrandstreifen innerhalb einer noch festzulegenden Kulisse an Vorranggewässern in den kommenden drei Jahren. Mit der Vereinbarung verpflichten sich Landwirte, gegen Entschädigung dauerhaft Randstreifen an Gewässern mit einer Mindestbreite von 10 Metern zur Verfügung zu stellen. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gelten folgende Anforderungen:

- dauerhaftes Verbot für die Dünge- und PSM- Ausbringung auf dem 10 m breiten Randstreifen,
- Umwandlung von Acker in Dauergrünland auf dem Randstreifen.

Die Umsetzung erfolgt durch die Wasser- und Bodenverbände, die Entschädigungshöhen werden durch die Landwirtschaftsbehörden ermittelt

Schritt 3 Evaluation der Wirksamkeit freiwillig angelegter Gewässerrandstreifen Anfang 2017.

Schritt 4: Förderung einer freiwilligen Etablierung breiterer (>10 m) Gewässerrandstreifen und von Entwicklungsräumen an allen Gewässern. Hierunter fällt auch die mögliche Anrechnung von Gewässerrandstreifen im Rahmen der Ausweisung ökologischer Vorrangflächen beim „greening“.

Zur Umsetzung könnten vereinfachte Flurbereinigungsverfahren beitragen.

- **Ausweitung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Gewässerschutzberatung innerhalb der Kulisse der gefährdeten Grundwasserkörper**

Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen ist geplant, die Gewässerschutzberatung innerhalb der WRRL-Kulisse fortzuführen und weiter auszubauen. Insbesondere soll eine stärkere Ausweitung und Intensivierung der Beratung innerhalb der sechs Beratungsgebiete in der Fläche erreicht werden.

- **Weiterentwicklung und Angebot von Agrarumweltmaßnahmen**

In der neuen Förderperiode ab 2014 sollen begleitend zu den anderen Maßnahmen folgende auf den Grundwasserschutz ausgerichtete Agrarumweltmaßnahmen angeboten werden:

- **Winterbegrünung** mit Zwischenfruchtanbau und Untersaaten in verschiedenen Varianten
- Emissionsarme und Gewässer schonende **Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern**
- **Ökolandbau** in der WRRL-Kulisse

Soweit die zugrunde liegenden Fördergrundsätze Spielräume eröffnen, wird die Ausgestaltung mit dem BV abgestimmt.

- **Landesweites Nährstoffmanagement in der Landwirtschaft**
(z. B. überregionale Nährstoffbörse für Gülle und Gärreste)

Die Einrichtung einer Nährstoffbörse für die überregionale Verwertung von Gülle und Gärresten kann ein erfolgsversprechender Ansatz sein, um die mit dem Nitratreintrag aus der Landwirtschaft verbundenen Probleme für den Grundwasserschutz zu entschärfen und damit die Belastung der Gewässer insgesamt zu verringern.

Das MELUR unterstützt den Ansatz, Güllebehälter auf Ackerbaubetrieben zu etablieren, um dort einen stärkeren Einsatz organischer Düngemittel zu ermöglichen.

Zur Entwicklung und Umsetzung eines landesweiten Nährstoffmanagements sollte eine Arbeitsgruppe aus Bauernverband, Landwirtschaftskammer, Maschinenringe, LLUR und MELUR eingerichtet werden. Die Federführung sollte beim Bauernverband oder bei der Landwirtschaftskammer liegen.

- **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Darstellung von Anforderungen und Ergebnissen zur Umsetzung der WRRL wird optimiert und zielgruppenorientierter ausgestaltet. Der BV berät das MELUR.

Dazu gehört auch die Verbesserung einer transparenten Darstellung und Auswertung von Messergebnissen.

Zusatz:

Das MELUR sieht darüber hinaus die Notwendigkeit, **gesetzliche Anpassungen in Wasserschutzgebieten (LWG)** vorzunehmen:

- Generelles Umbruchverbot für Dauergrünland
- Verlängerung der Sperrfristen zur Ausbringung organischer Dünger (01.07. bis 01.03. auf Ackerflächen, 01.08. bis 01.03. auf Grünland)
- Ganzjährige Bodenbedeckung auf Ackerflächen; nach Mais ist alternativ eine Bodenruhe zulässig
- Vorlage der Aufzeichnungen (Schlagkartei) bei der unteren Wasserbehörde